

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 19/3626**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	05.06.2019	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	26.06.2019	Ö

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Sachverhalt:

Nach § 53 a der Gemeindeordnung werden die Beigeordneten vom Stadtrat gewählt. Die Wahl soll spätestens 8 Wochen nach der Wahl des Stadtrates erfolgen. Nach den Regelungen der derzeit gültigen Hauptsatzung beträgt die Zahl der Beigeordneten 3. Eine Änderung der Zahl der Beigeordneten ist durch die aktuell vorgesehene Neufassung der Satzung nicht vorgesehen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 40 GemO sowie ergänzend nach § 25 der Geschäftsordnung des Rats der Stadt Lahnstein (GeschäftsO). Danach sind die Beigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu wählen (§ 40 Abs. 5, 1. Halbsatz GemO, § 25 Abs. 2 Satz 2 GeschäftsO).

Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen wurden (§ 40 Abs. 2 GemO, § 25 Abs. 3, Satz 1 GeschäftsO).

Für die Wahl ist ein Wahlvorstand zu bilden. Nach § 25 Abs. 8 Satz 1 der Geschäftsordnung des Rats der Stadt Lahnstein werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von mindestens zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt. Die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann auch durch Handzeichen erfolgen, wenn der Stadtrat dies so beschließt (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO, § 25 Abs. 2 GeschäftsO).

Es sind drei getrennte Wahlvorgänge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der beiden Beigeordneten erforderlich. Die Reihenfolge der allgemeinen Vertretung wird vor der Wahl der Beigeordneten durch den Stadtrat festgesetzt (§ 50 Abs. 2 Satz 4 GemO). Der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters bei dessen Verhinderung ist der Erste Beigeordnete, der in

kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ führt. (§ 50 Abs. 2, Satz 1 und 2 GemO). Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Beigeordneter“ (§ 50 Abs. 2, Satz 3 GemO). Diese sind zur Vertretung des Oberbürgermeisters nur berufen, wenn der Oberbürgermeister und der Bürgermeister verhindert sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch hierbei niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig (§ 40 Abs. 4 GemO).

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO.

Die vorgeschlagenen Ratsmitglieder dürfen gem. § 22 Abs. 3 GemO bei der Wahl mitwirken.

Beschlussvorschlag:

Die drei getrennten Wahlvorgänge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der beiden Beigeordneten werden in der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung des Oberbürgermeisters durchgeführt.

Das bedeutet:

Im ersten Wahlvorgang wird die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt.

Im zweiten Wahlvorgang wird die/der Beigeordnete gewählt, die/der zur allgemeinen Vertretung berufen sein soll, wenn sowohl der Oberbürgermeister als auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verhindert sind.

Im dritten Wahlvorgang wird die/der Beigeordnete gewählt, die/der zur allgemeinen Vertretung berufen ist, wenn der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die/der zunächst gewählte Beigeordnete verhindert sind.

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister

